

Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg

Präambel

Das „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ erwächst aus der Neuorientierung der Pfarrseelsorge im Bistum Limburg, die seit 1995 in Gang gekommen ist. Auf der Grundlage der seither gewonnenen Erfahrung beschreibt das Statut pastorale Leitvorstellungen, regelt Strukturen und klärt Kompetenzen.

Pfarrseelsorge vergegenwärtigt vor Ort für alle Menschen die Barmherzigkeit Gottes in der Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi mit der Kraft des Heiligen Geistes. Dies ist die Sendung der Kirche; zu ihr drängt die Liebe Christi das ganze Volk Gottes.

Die Volkskirche der Vergangenheit schwindet. Damit die Kirche der Zukunft Gestalt annehmen kann, bedarf es einer nachhaltigen Neuevangelisierung. Diesem Anliegen dient im Bistum Limburg die Leitvorstellung einer gesellschaftsbezogenen und kooperativen Pastoral.

- Die meisten Gläubigen leben ihr Christsein heute nicht nur im begrenzten Raum einer Pfarrei. Sie haben weitergehende Beziehungen in ... größeren Zusammenhängen gesellschaftlicher, kommunaler, wirtschaftlicher, schulischer, kirchlicher, muttersprachlicher, sozialcaritativer, freizeiterfüllender, kultureller oder anderer Art.
- Solche Lebenszusammenhänge schaffen insbesondere für die jüngere und mittlere Generation mit ihrer hohen Mobilität pfarreübergreifende Lebensräume, die auch von der Pastoral wahrgenommen werden müssen.
- Die Planungsidee des 'Pastoralen Raumes' sucht das kirchliche Leben in Gemeinden und übergreifenden Lebensräumen zu verbinden.

Leitlinienpapier von 1995
für die Pastoralstruktur- und -personalplanung

Die einzelnen Pfarrgemeinden und die einzelnen Mitglieder der Pastoralteams erschließen sich durch die verbindliche Zusammenarbeit in den Pastoralen Räumen neue Kräfte für

die Mission und für neue Felder der Seelsorge. Diese Zusammenarbeit bezieht auch andere kirchliche Institutionen und Initiativen - Ordensniederlassungen, geistliche Gemeinschaften, Caritas, Kategoriale Seelsorge, Verbände, Ökumene - ein und macht so die Einheit der Kirche sichtbar und wirksam.

I. Die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinden im Pastoralen Raum

1. Formen der Zusammenarbeit im Pastoralen Raum

Pastorale Räume sind Aufgliederungen des Bistums gemäß c. 374 § 2 CIC.

Der Leitvorstellung einer gesellschaftsbezogenen und kooperativen Pastoral folgend wird es in Zukunft im Bistum Limburg zwei Formen der Zusammenarbeit in den Pastoralen Räumen geben:

A. Der Pastorale Raum als Einheit der Zusammenarbeit von mehreren Pfarrgemeinden

Mehrere Pfarrgemeinden arbeiten in einem Pastoralen Raum zusammen. Synodale Aufgaben, die die Zusammenarbeit aller Pfarrgemeinden im Pastoralen Raum erfordern, gehen in die Kompetenz des Pastoralausschusses über, während die synodalen Aufgaben, die überwiegend einzelne Pfarrgemeinden betreffen, in der Kompetenz der Pfarrgemeinderäte verbleiben.

Der Priesterliche Leiter leitet den Pastoralen Raum im Zusammenwirken mit dem Pastoralausschuss.

Unbeschadet der Rechte weiterer im Pastoralen Raum eingesetzter Pfarrer verantwortet er die Seelsorge im Pastoralen Raum gegenüber dem Bischof.

Grundlage der Zusammenarbeit ist das Pastoralkonzept, für dessen Erarbeitung der Priesterliche Leiter Sorge zu tragen hat.

Die Finanzierung von Maßnahmen der Seelsorge im Pastoralen Raum erfolgt durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln der beteiligten Kirchengemeinden. Näheres regelt eine Verwaltungsanordnung des Generalvikars.

B. Der Pastorale Raum als eine Pfarrei mit mehreren Orten kirchlichen Lebens

Die zu einem Pastoralen Raum gehörenden Pfarrgemeinden werden zu einer Pfarrei und damit auch zu einer Kirchengemeinde, die im Sinn des vielgestaltigen Miteinanders von

mehreren Orten kirchlichen Lebens mit unterschiedlichen pastoralen Schwerpunkten arbeitet. Gewachsene und lebendige pastorale Aktivitäten in den ehemals eigenständigen Kirchengemeinden sollen gefördert und nicht eingeengt werden.

Die Orte kirchlichen Lebens können gemäß § 22 SynO Ortsausschüsse bilden, um die für die Orte kirchlichen Lebens charakteristischen Eigenheiten wirkungsvoll in die Arbeit des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates einbringen zu können.

2. Organe der synodalen Zusammenarbeit

A. Der Pastorale Raum als Einheit der Zusammenarbeit von mehreren Pfarrgemeinden

Gemäß Artikel II „Die Pfarrgemeinde“ Buchst. C „Der Pastorale Raum“ SynO wird in jedem Pastoralen Raum ein Pastoralausschuss gebildet. Sein Zustandekommen und seine Tätigkeit regeln sich nach §§ 39-47 SynO und deren einschlägigen Nebenbestimmungen.

Im Dialog von Amt und Mandat fasst der Pastoralausschuss in den folgenden Aufgabenbereichen Beschlüsse¹:

- Gottesdienstordnung
- Hinführung von Kindern und Jugendlichen zu den Sakramenten
- Glaubenskurse und Katechese für Erwachsene
- Missionarische Initiativen
- Zusammenarbeit mit den Schulen
- Zusammenarbeit in den Bereichen Caritas und Weltkirche
- Zusammenarbeit mit Orden/Geistlichen Gemeinschaften
- Zusammenarbeit im Bereich Kindertagesstätten.

Die vorstehend genannten Aufgabenbereiche sind generell in den Pastoralen Räumen der Pastoralen Räume vorzusehen. Die dazu gefassten Beschlüsse des Pastoralausschusses sind für alle Pfarrgemeinden des Pastoralen Raumes bindend und bedürfen keiner Bestätigung durch die Pfarrgemeinderäte.

In weiteren Aufgabenbereichen können die Pfarrgemeinderäte die Beratungs- und Beschlusskompetenz an den Pastoralausschuss übertragen, wenn dem alle Pfarrgemeinderäte des Pastoralen Raumes zustimmen.

B. Der Pastorale Raum als eine Pfarrei mit mehreren Orten kirchlichen Lebens

Im Pastoralen Raum als einer Pfarrei mit mehreren Orten kirchlichen Lebens gestaltet sich die synodale Zusammenarbeit gemäß Artikel II „Die Pfarrgemeinde“ Buchst. A „Die Ortsgemeinde“ SynO.

3. Verbindlichkeit der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Pastoralen Raum ist für die beteiligten Pfarrgemeinden und deren Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte verbindlich. Sie wird insbesondere gewährleistet durch die verpflichtende Zusammenarbeit der Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindefereferenten/-innen eines Pastoralteams.

II. Die Zusammenarbeit des Pastoralteams im Pastoralen Raum

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage des Pastoralen Konzeptes arbeiten die im Pastoralen Raum eingesetzten Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindefereferenten/-innen im missionarischen Geist des Evangeliums geschwisterlich zusammen. Dabei wirken alle als Glieder des einen Leibes Christi, unter denen aufgrund der Taufe eine wahre Gleichheit in ihrer Würde besteht (vgl. LG 11, 33), je nach ihrem Amt und ihrer Sendung am Auftrag der Kirche im Bistum Limburg mit.

2. Der Priesterliche Leiter als Dienstvorgesetzter des Pastoralteams

Der vom Bischof zum Priesterlichen Leiter ernannte Pfarrer ist im Regelfall der Dienstvorgesetzte aller im Pastoralen Raum eingesetzten Priester, Ständigen Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindedienst. Er trägt Sorge für die gedeihliche Zusammenarbeit aller Mitglieder des Pastoralteams.

Für die Bestellung des Priesterlichen Leiters stellen sich die Situationen in den Pastoralen Räumen unterschiedlich dar:

- Ein Priester ist Pfarrer oder Pfarrverwalter der einzigen oder aller Pfarrgemeinden des Pastoralen Raumes. Dann ernannt ihn der Bischof zum Priesterlichen Leiter. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitglieder des Pastoralteams einschließlich der Priester.
- Ein Priester ist Pfarrer oder Pfarrverwalter in einer oder mehrerer Pfarrgemeinden des Pastoralen Raumes und trifft auf der Ebene des Pastoralen Raumes auf keinen anderen Priester als Pfarrer oder Pfarrverwalter. Dann ernannt der Bischof ihn zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitglieder des Pastoralteams einschließlich der weiteren Priester.
- Mehrere Priester treffen als Pfarrer im Pastoralen Raum zusammen. Die Leitung der Seelsorge wird nach c. 517 § 1 CIC in solidum geregelt. Der Moderator wird vom Bischof zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes ernannt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitglieder des Pastoralteams einschließlich der weiteren Pfarrer.
- Mehrere Priester treffen als Pfarrer im Pastoralen Raum zusammen. Die Leitung der Seelsorge wird nicht nach c. 517 § 1 CIC geregelt. Der Bischof ernannt nach Rücksprache mit den Beteiligten einen von ihnen zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes. Dieser ist Dienstvorgesetzter aller Mitglieder des Pastoralteams einschließlich der weiteren Pfarrer bezüglich ihres Einsatzes im Pastoralen Raum. Die Dienst- und Fachaufsicht bezüglich des lokalen Einsatzes der Mitglieder des Pastoralteams verbleibt beim Pfarrer der jeweiligen Pfarrei.

¹ In begründeten Einzelfällen können in den nachfolgenden Aufgabenbereichen bestimmte Aufgaben in die Kompetenz einzelner Pfarrgemeinderäte gegeben werden, sofern diese einer solchen Regelung zustimmen. Diese Regelung muss im Pastoralen Konzept dokumentiert werden.

Pastoralen Raum unterstützt. Vereinbarte Anliegen der Zusammenarbeit stehen unter der Verantwortung des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes.

III. Schlussbestimmungen

Einschlägige diözesanrechtliche Normen und Verwaltungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie diesem Statut nicht entgegenstehen. Entgegenstehende Normen werden im Sinne des Statutes angepasst.

Dieses Statut wurde in der Plenarkonferenz, im Priesterrat und im Diözesansynodalrat beraten und wird zum 01. September 2006 ad experimentum bis zum 31.12.2011 in Kraft gesetzt.

Limburg, 21. Juli 2006
Az.: 703BB/06/01/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

3. Zusammenarbeit im Pastoralteam

Grundsätzlich ist in der Gemeindegeseelsorge der Pastoralen Raum die Einsatzebene der verschiedenen pastoralen Dienste.

Darüber hinaus nehmen Bezugspersonen vor Ort gemeindliche Verantwortung wahr. Bezugspersonen sind Priester, Ständige Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Ort ihrer Zuständigkeit eine Dienstwohnung bewohnen und in besonderer Weise für seelsorgliche Belange ansprechbar sind.

Die Mitglieder des Pastoralteams sind unter der Leitung des Priesterlichen Leiters zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf das vertrauensvolle Zusammenwirken mit den synodalen Gremien (Pastoralausschuss, Pfarrgemeinderat, Ortsausschuss, Verwaltungsrat) im Pastoralen Raum.

4. Instrumente der Zusammenarbeit

Grundlage der Zusammenarbeit der pastoralen Dienste im Pastoralen Raum ist das jeweilige Pastoralkonzept. Für die im Pastoralkonzept zu regelnden Vereinbarungen gibt es eine Vorgabe durch das Bischöfliche Ordinariat. Bestehende Pastoralkonzepte sind darauf hin zu aktualisieren. Die Fortentwicklung der Pastoralkonzepte ist Gegenstand der kanonischen Visitation der Pastoralen Räume. Näheres regelt die Visitationsordnung.

Auf das Pastoralkonzept hin wird die Aufgabenumschreibung für die jeweiligen pastoralen Dienste erstellt. Der Dezernent Personal ist verantwortlich für die Erstellung, Inkraftsetzung und Überprüfung der Aufgabenumschreibungen. Für die Aufgabenumschreibung des Priesterlichen Leiters zieht er den Bezirksdekan hinzu. Für die Aufgabenumschreibungen der übrigen Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindeferenten/-innen zieht er den Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes hinzu.

Ort der gegenseitigen Information, der Planung und der Reflexion der Zusammenarbeit im Pastoralen Raum ist das regelmäßige Dienstgespräch, an dem alle Mitglieder des Pastoralteams aktiv teilnehmen.

5. Seelsorge in besonderen Situationen (Kategorialseelsorge)

Priester, Ständige Diakone und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Personalpfarreien und in kategorial- und spezialseelsorglichen Diensten sind jeweils einem Pastoralteam zugeordnet und arbeiten in diesem nach Maßgabe des Pastoralkonzepts mit. Sie unterstützen die Seelsorge in den Pastoralen Räumen durch ihren besonderen Dienst und werden darin ihrerseits durch die Zusammenarbeit im

Veröffentlicht in: Amtsblatt 2006, 273-275

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2012 durch Verfügung vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt 2011, 267)

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2013 durch Verfügung vom 12. November 2012 (Amtsblatt 2012, 437)

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2014 durch Verfügung vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt 2013, 604)

Punkt II 2. geändert durch Verfügung vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt 2011, 267) sowie 13. März 2012 (Amtsblatt 2012, 328)

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2017 durch Verfügung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, 187).

Inkraftsetzung zum 01. Januar 2018 durch Verfügung vom 15. November 2017 (Amtsblatt 2017, 248).